

## V.

**Schlußbestimmungen und Inkrafttreten****§ 10**

Der § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797) wird wie folgt ergänzt: „Bei Folgeinvestitionen ist der Kaufpreis bei Eintritt des Finanzbedarfs für die Folgeinvestition zu zahlen.“

**§ 11**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1978

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W.- S t o p h  
Vorsitzender

**Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen**

**— Vorbereitung der Investitionen  
des komplexen Wohnungsbaues —**

**vom 13. Juli 1978**

Die Durchführung des Wohnungsbauprogramms zur Lösung der Wohnungsfrage als soziales Problem in der Deutschen Demokratischen Republik bis 1990 erfordert die weitere Qualifizierung, die rationellere Gestaltung und den Ausbau des zeitlichen Vorlaufs der bauvorbereitenden Prozesse. Sie sind noch wirksamer darauf zu konzentrieren, in kontinuierlicher, zügiger Baudurchführung mit hoher Qualität und Effektivität Wohngebiete zu schaffen, die den gesellschaftlichen Lebensbedürfnissen der Menschen entsprechen.

Davon ausgehend wird auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) — im folgenden Verordnung genannt — für die Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Vorbereitung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaues. Sie gilt sinngemäß bei der Vorbereitung von Modernisierungsmaßnahmen an mehrgeschossigen Wohngebäuden, die an einem Standort mit mindestens 100 Wohnungen durchgeführt werden.

(2) Zu den Investitionen des komplexen Wohnungsbaues gehören die Investitionen für

- den Neubau von volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungen (AWG und GWG),
- den Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen, die Aufschließungen und sonstigen Maßnahmen des komplexen Wohnungsbaues entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> einschließlich der Aufschließungen des komplexen Wohnungsbaues für den Neubau von Eigenheimen.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

- Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980
- Planungsordnung - Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) Teil I Abschn. 9 Ziff. 2.1. (S. 195)
- Anordnung vom 4. Mal 1972 über die stadtechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau (GBl. II Nr. 28 S. 328).

(3) Für die Vorbereitung der Modernisierungsmaßnahmen entsprechend Abs. 1 sowie von Wohnungsneubauten an Einzelstandorten, die auf der Grundlage von Wiederverwendungsprojekten errichtet werden, können der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke entsprechend der Spezifik dieser Vorhaben Regelungen über den Inhalt und den Umfang der Aufgabenstellung und der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung treffen.

**Zu § 2 der Verordnung:****§ 2**

(1) Durch den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke sind als Grundlage für die standortbezogene Vorbereitung von Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues langfristige Konzeptionen des komplexen Wohnungsbaues zu erarbeiten und zu beschließen. Die langfristige Konzeption des komplexen Wohnungsbaues ist vor Beschlußfassung mit dem Bezirksvorstand des FDGB abzustimmen.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen des Bauwesens, der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens sowie des Verkehrs sind verpflichtet, an der Ausarbeitung der langfristigen Konzeption des komplexen Wohnungsbaues mitzuwirken. Über die Mitwirkung sind durch den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke mit den dafür zuständigen wirtschaftsleitenden Organen Koordinierungsvereinbarungen abzuschließen.

(3) Der Arbeit an den langfristigen Konzeptionen des komplexen Wohnungsbaues sind neben den staatlichen Plankezziffern des Fünfjahresplanes sowie zentralen Orientierungen die

- volkswirtschaftliche Konzeption für die Standortverteilung der Produktivkräfte sowie die bezirklichen Konzeptionen hierzu,
  - Generalbebauungspläne der Städte,
  - Generalverkehrspläne,
  - Analysen zur Wohnraumversorgung der Bevölkerung,
  - Richtlinien und Bemessungsrichtwerte für die städtebauliche Planung<sup>2</sup>
- zugrunde zu legen.

(4) An der langfristigen Konzeption des komplexen Wohnungsbaues ist kontinuierlich zu arbeiten. Dabei ist die Übereinstimmung mit den langfristigen Konzeptionen zur Entwicklung des örtlich geleiteten Bauwesens und zur städtebaulich-architektonischen Grundlinie des Bezirkes sowie weiteren langfristigen territorialen Konzeptionen, insbesondere der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und des Verkehrswesens, zu sichern.

(5) Die langfristige Konzeption des komplexen Wohnungsbaues hat für den Bezirk, für die Kreise und für ausgewählte Städte die kontinuierliche Verbesserung der Wohnbedingungen der Bevölkerung nachzuweisen durch die effektivsten Varianten für

- die Erhaltung, die Modernisierung, die Erweiterung und den Ersatz des Bestandes an Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen,
- die Hauptstandorte des komplexen Wohnungsbaues und die Schwerpunkte der Modernisierung, ihre Größenordnung und die zeitliche Einordnung ihrer Durchführung nach Fünfjahrplanabschnitten,
- die langfristige Entwicklung der energiewirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen, postalischen und fernmeldetechnischen Versorgung sowie die verkehrliche Anbindung und

<sup>2</sup> z. Z. gilt die Anordnung vom 2. Dezember 1975 über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubaugewohngebieten (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 15).